



# LANDKREIS SCHWEINFURT

## ERWEITERUNG DEPONIE ROTHMÜHLE

### KURZBESCHREIBUNG

**DEZEMBER 2020**

**Bauherr und Antragsteller:** Landkreis Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

**Entwurfsverfasser:** AU Consult GmbH  
Provinostraße 52  
86153 Augsburg

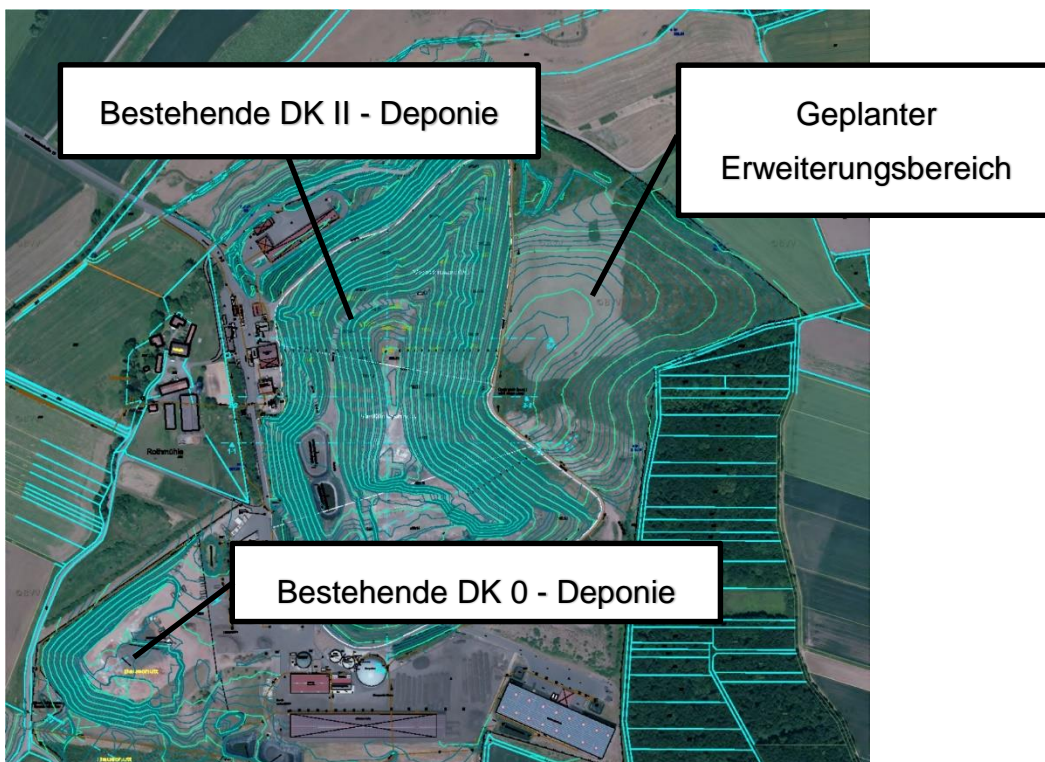




Der Landkreis Schweinfurt ist Eigentümer und Betreiber der Deponie Rothmühle. Die Deponie Rothmühle liegt etwa 500 m nordwestlich des Autobahndreiecks Werntal auf der Flurnummer 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld und wurde mit Planfeststellungsbescheid vom 01.08.1985 als Hausmülldeponie genehmigt. In den ursprünglichen Antragsunterlagen war die nun vorgesehene Erweiterungsfläche bereits als II. Deponieabschnitt enthalten. Im Planfeststellungsbeschluss wurde dann aber aufgrund der Neuordnung der Abfallbeseitigung im Raum Schweinfurt zunächst nur der I. Bauabschnitt des I. Deponieabschnitts zur Errichtung und Verfüllung freigegeben. Im Zuge der Verfüllung wurden auf der Fläche des I. Deponieabschnitts noch der II. Bauabschnitt freigegeben.

Mit der Plangenehmigung vom 26.10.2007 zur Fortschreibung des Verfüll- und Abdeckkonzeptes wurden für die Bestandsdeponie drei Verfüllabschnitte I, II und III (von Norden nach Süden), analog des Verfüllfortschritts festgelegt. Mit dieser Fortschreibung wurde auch die Endausformung der Deponie geändert.

Im Jahr 1996 wurde durch das LRA Schweinfurt im südwestlichen Anschlussbereich zusätzlich eine Deponie für Inertabfälle (DK 0) genehmigt, die durch den Landkreis Schweinfurt errichtet wurde und betrieben wird.



Deponie Rothmühle



Der Landkreis Schweinfurt ist für nicht brennbare Abfälle zur Beseitigung (bis zu DK II) aus dem Landkreis Schweinfurt entsorgungspflichtig. Zusätzlich wurde ihm die Entsorgungspflicht durch Zweckvereinbarungen von den Landkreisen Kitzingen, Würzburg, Rhön-Grabfeld und Aschaffenburg sowie den Städten Schweinfurt, Aschaffenburg und Würzburg übertragen. Die daraus resultierende Ablagerungsmenge betrug im Mittel der letzten 3 Jahre (2016 bis 2018) ca. 30.000 t pro Jahr. Die maximale Anlieferungsmenge erfolgte 2013 mit ca. 92.000 t.

Nach Art. 4 Abs. 3 BayAbfG haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften mindestens eine Deponie der Deponieklasse II (DK II) nach § 2 Nr. 8 der Deponieverordnung mit einer ausreichenden Nutzungsdauer verfügbar zu halten.

Entsprechend Abschnitt III, Ziffer 2.7 der Anlage „Abfallwirtschaftsplan Bayern Ziele und Maßnahmen der Abfallwirtschaft in Bayern“ zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften „die erforderlichen Anlagen zur Ablagerung der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung – auch im Wege der kommunalen Zusammenarbeit – verfügbar zu halten.“ In Ziffer 2.8 heißt es weiter „um eine optimale Nutzung der Deponiekapazitäten zu gewährleisten, sollen die in Betrieb befindlichen Deponien möglichst gemeinsam und ortsnah genutzt werden.“

Das derzeit an der Deponie Rothmühle noch zur Verfügung stehende DK II-Deponievolumen reicht, bei der durchschnittlichen Ablagerungsmenge der letzten Jahre, lediglich noch ca. 3 bis 4 Jahre.

Um die gesetzlich vorgegebene Entsorgungssicherheit für andienungspflichtige Abfälle der Deponieklasse I und II am Standort Rothmühle weiterhin zu gewährleisten, beabsichtigt der Landkreis Schweinfurt die Deponie Rothmühle im nordöstlich angrenzenden Bereich, wie ursprünglich bereits vorgesehen, zu erweitern.

Im Vorfeld zu dieser Erweiterungsplanung hat der Landkreis Schweinfurt eine Alternativenprüfung durchgeführt, die unter Berücksichtigung von verschiedenen Kriterien (z.B. Flächenverbrauch, Verkehrslärm, Ableitbarkeit des Sickerwassers, geologischen Verhältnissen, verkehrstechnische Anbindung, Auswirkung auf Ablagerungsböschung) zu dem Ergebnis kam, dass es zur Erweiterung auf der Deponie Rothmühle keine bessere Alternative gibt.

Für die Erweiterung der Deponie Rothmühle wurde eine Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine landschaftspflegerische Begleitplanung erstellt. Die Unterlagen





liegen dem Planfeststellungsantrag bei. Darin wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich beschrieben.

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über das Vorhaben informiert, z.B. durch öffentliche Sitzungen in den Kreisgremien seit Herbst 2015. Zudem wurde am 07.05.2017 ein Tag der offenen Tür am Abfallwirtschaftszentrum ausgerichtet, um die Erweiterungspläne in einem frühzeitigen Stadium der breiten Öffentlichkeit vor zu stellen.

Der Antragsteller beantragt auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 KrWG ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der bestehenden Deponiefläche im Nordosten in Anlehnung an den bestehenden Deponiekörper um ca. 5 ha.

Mit dem Antrag wird auch eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für die Direkteinleitung des Sickerwassers beantragt. Das im Erweiterungsbe- reich anfallende gering mineralisch belastete Sickerwasser soll, abhängig von der tatsächlich festgestellten Belastung, als Direkteinleitung in die Wern oder bei einer Überschreitung der in der Genehmigung festgelegten Überwachungswerte über eine Druckleitung als Indirekteinleitung in die Kläranlage der Stadt Schweinfurt abgeleitet werden. Für die Indirekteinleitung wurde vom Landkreis Schweinfurt ein eigener Wasserrechtsantrag gestellt.

Im Rahmen der Erweiterung der Deponie Rothmühle sind folgende Maßnahmen geplant:

- Erweiterung der Deponie im Nordosten der bestehenden Deponie von ca. 12 ha um ca. 5 ha.
- Durch die Erweiterung entsteht ein zusätzliches Deponievolumen von ca. 1,5 Mio. m<sup>3</sup>.
- Die geplante Deponieerweiterung wird als Verfüllabschnitt IV nochmals in den Teilabschnitt IV/1 für den Anlehnungsbereich und die 2 Teilabschnitte IV/2 und IV/3 für den eigentlichen Erweiterungsbereich aufgeteilt.
- Herstellung der Deponiebasisabdichtung im Erweiterungsbereich einschließlich der Verbesserung der geologischen Barriere nach DepV, Anhang 1, Ziffer 1.2 Nr.3 Sätze 2 und 3.
- Herstellen der Anlehnung an den bestehenden Deponiekörper als Deponie der Klasse I (DK I) einschließlich Rückbau der temporären Oberflächenabdeckung und einer geringfügigen Anpassung der





- Oberflächenform der Altdeponie. Der neue Hochpunkt beträgt 271 m NN.
- Anpassung der Deponiegaserfassung im Anlehnungsbereich. Die Anlehnung an den Altabschnitt wird so ausgeführt und betrieben, dass kein Deponiegas aus dem Altabschnitt in den neuen Deponiekörper eindringen kann und das Sickerwasser aus dem Anlehnungsbereich dem Sickerwasser des Erweiterungsbereichs zugeführt wird.
  - Herstellen der Sickerwassererfassung im Erweiterungsbereich einschließlich eines Sickerwasserrückhaltebeckens, eines Substratfilterschachts und eines Pumpwerks für die Direkteinleitung in die Wern, oder alternativ für die Indirekteinleitung in die Sickerwasserdruckleitung zur Kläranlage Schweinfurt.
  - Herstellen einer Deponieumfahrung.
  - Sämtliche Baumaßnahmen erfolgen auf der Grundlage und den Vorgaben der Deponieverordnung und der dazugehörigen Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS). Die Qualität der Baumaßnahme wird auf der Grundlage eines mit den Fachbehörden im Einzelnen abzustimmenden Qualitätsmanagementplans überwacht. Dabei werden unabhängige akkreditierte Fachgutachter bzw. Institute zur Überwachung der Baumaßnahme beauftragt.
  - Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche nach erfolgter abfallrechtlicher Abnahme.
  - Herstellung der endgültigen Oberflächenabdichtung auf der gesamten Deponie nach Ablagerungsende. Die Stilllegung wird rechtzeitig vorher bei der Regierung von Unterfranken angezeigt.

Der Betrieb des Erweiterungsbereiches erfolgt wie bisher durch den Landkreis Schweinfurt und dessen Fachpersonal. An den Anlieferungs- und Öffnungszeiten der Deponie Rothmühle wird nichts geändert. Ebenso ändert sich nichts am Annahmeverfahren der Deponie Rothmühle. Die Annahme erfolgt auf der Grundlage der Deponieverordnung. Auf der Deponie Rothmühle dürfen auch in Zukunft Abfälle der Deponieklasse II und Deponieklasse I abgelagert werden. Ausgehend von einer jährlichen durchschnittlichen Ablagerungsmenge von ca. 25.000 m<sup>3</sup>, bzw. 40.000 t (einschließlich Deponieersatzbaustoffen) kann durch die hier vorgesehene Erweiterung der Deponie Rothmühle die Entsorgungssicherheit für den Landkreis Schweinfurt für die nächsten Jahrzehnte sichergestellt werden.





Folgender Terminplan ist vorgesehen:

- Einreichung Genehmigungsantrages: 2020
- Erteilung Genehmigung durch Genehmigungsbehörde: 2021
- Ausführungsplanung, Leistungsverzeichnis, Vergabeverfahren, Zuschlag an Baufirma: 2021
- Bauausführung: 2022 bis 2024
- Abfallrechtliche Abnahme der Basisabdichtung und Inbetriebnahme des Erweiterungsbereiches: 2024

